

Betrifft: Antrag auf Erteilung der Konzession für eine neu zu errichtende öffentliche Apotheke im 11. Wiener Gemeindebezirk – Mag. pharm. Claudia Hannak

Kundmachung auf der Homepage der Österreichischen Apothekerkammer vom 19. August 2024

GZ: MA 40 – GR – 636.380/2024

K u n d m a c h u n g über den Antrag auf Erteilung der Konzession für eine neu zu errichtende öffentliche Apotheke im 11. Wiener Gemeindebezirk

Frau Mag. pharm. Claudia Hannak, Apothekerin, wohnhaft in Wien, hat um die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in Wien 11., Simmeringer Hauptstraße 3 angesucht, wobei der beantragte Standort lautet wie folgt:

„Gebiet des 3. und 11. Wiener Gemeindebezirks, beginnend an der Kreuzung Rennweg mit der Grasberggasse – der Grasberggasse folgend bis zum Schnittpunkt mit der Hofmannstalgasse, entlang der Strecke alle Gebäude beidseits der Grasberggasse inkludierend – zusätzlich das Gebiet entlang dem Rennweg ausgehend von der Kreuzung Rennweg mit der Grasberggasse stadtauswärts folgend, entlang der Strecke alle Gebäude beidseits des Rennwegs inkludierend, bis zum Schnittpunkt mit der Simmeringer Hauptstraße, in diese überlaufend, die Simmeringer Hauptstraße entlang bis zur Kreuzung Simmeringer Hauptstraße mit der Pachmayergasse, entlang der Strecke alle Gebäude beidseits der Straße Simmeringer Hauptstraße inkludierend.“

Nach § 48 Abs. 2 Apothekengesetz (ApoG) haben im Verfahren über die Neuerrichtung folgende Personen Parteistellung:

1. Konzessionsinhaber;
2. bei als Personengesellschaft betriebenen öffentlichen Apotheken die Gesellschaft, vertreten durch den Konzessionsinhaber;
3. Pächter;
4. Fortbetriebsberechtigte gemäß § 15 Abs. 2;
5. Insolvenzverwalter;
6. behördlich bestellte verantwortliche Leiter;
7. gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte;
8. Mitbewerber;
9. mit der Vertretung der Verlassenschaft betraute Personen.

Nach § 48 Abs. 3 ApoG können diese Personen innerhalb von sechs Wochen (ab der Kundmachung) Einwendungen gegen die Neuerrichtung bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde („Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung für Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht, Magistratsabteilung 40, 1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 8“) einbringen. Die Parteistellung endet, sofern innerhalb der Einspruchsfrist keine Einwendungen erhoben werden.

Wien, 12. August 2024

Für die Abteilungsleiterin

Heisler



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>